

absolutionis ausgenommen, von jeder weiteren Anklage ihrer Sünden entschuldiget, auch insofern sie dieselbe sine gravi famae periculo fortsetzen kann. Das ist aber gewiß nicht richtig. Denn die Pflicht der materiellen Integrität der Beicht bezieht sich ihrem Wesen nach nicht modo indiviso auf die Gesamtheit der vom Beichtkinde begangenen schweren Sünden, sondern modo diviso auf die einzelnen. Daraus folgt, daß auch in dem Falle, in welchem das Beichtkind aus irgend einem Grunde von der Anklage einiger Sünden entschuldiget ist, dessenungeachtet für dasselbe die Pflicht der materiellen Integrität der Beicht in Bezug auf die anderen von ihm begangenen schweren Sünden fortbesteht. Deshalb sagt Berardi an der angeführten Stelle: Curandum, ut quanto minus fieri possit, integritas materialis detrimentum patiat. Ebenso gibt Segneri im nämlichen Falle, wie er dem Anastasius vorliegt, nicht als Regel an, er soll nur die nothwendige materia absolutionis verlangen und absolvieren, sondern er soll vom Beichtkinde die Anklage so vieler schweren Sünden erfordern, wie es in der kurzen ihm gestatteten Zeit möglich ist, und erst dann absolvieren. So hätte auch Anastasius Sophie behandeln müssen. Um richtig zu urtheilen, was sie zu beichten hat, sollte er nicht als Regel die nothwendige materia absolutionis vor Augen haben, sondern die Sünden, die sie citra grave famae periculum beichten konnte. Deshalb handelt er nicht richtig, wenn er Sophie, „wie eine schwer Kranke, die gegenwärtig keine vollständige Beicht machen kann“, absolviert. Denn bei einer schwer kranken Person, welche in der physischen oder moralischen Unmöglichkeit zu sprechen sich befindet, viel eher als bei Sophie, muß sich der Beichtvater auf die nothwendige materia absolutionis beschränken. Auch Sophie sagt zwar, sie „könne jetzt unmöglich länger im Beichtstuhl bleiben“: aber dies wird nicht so zu verstehen sein, daß sie sich sofort entfernen müsse, sondern nur, daß sie die ganze nach ihrem Ermessen zu einer vollständigen Lebensbeicht nothwendige Zeit im Beichtstuhl nicht bleiben kann.

Zum Schlusse bemerken wir noch, daß, wenn Anastasius seiner Pflicht gemäß die kurze Zeit, die zweifelsohne ihm zu Gebote stand, benützt hätte, es ihm bei einem solchen Beichtkinde vielleicht sogar möglich gewesen wäre, eine, wenn nicht nach der Ansicht der Sophie, so doch nach den Erfordernissen des Bußsacramentes vollständige Beicht abzunehmen.

Aus der Wüste.

Pa ch o m i u s.

IV. (Verrechnung von Reisespesen.) Der Agent einer Gesellschaft kann, wenn er will, auf der Eisenbahn die zweite Wagenklasse benützen; denn die Gesellschaft fordert nicht, daß er die dritte Klasse benütze. Er aber fährt thatsächlich nur dritter Klasse, verrechnet dann aber der Gesellschaft den Preis der zweiten Klasse und steckt den Ueberschuß in die eigene Tasche. Es fragt sich, ob in

dieser Handlungsweise eine Ungerechtigkeit oder wenigstens eine Unwahrheit enthalten sei.

Der Agent einer Gesellschaft erscheint als der bezahlte Mandatar derselben und hat als solcher einen Anspruch auf Ersatz der Reiseauslagen. Wäre es die Intention der Gesellschaft als des Auftragnehmers nur die wirklich erwachsenen Ausgaben zu ersetzen, dann wäre es zweifellos eine Ungerechtigkeit, höhere Auslagen zu verrechnen. Die Regel aber ist, daß die Gesellschaft bestimmte Diäten für den Tag auswirft und die Eisenbahnfahrt bezahlt, wie hier für die zweite Wagenklasse. Wenn daher der Betreffende statt der zweiten die dritte Wagenklasse benützt, so ist die Ersparung nur seiner persönlichen Einschränkung zuzuschreiben und ähnlich zu beurtheilen, wie wenn er von seinen Reisediäten erübrigt. Er kann also dieses Ersparnis für sich verwenden.

Was die zweite Frage angeht, ob in der Aufrechnung der zweiten Wagenklasse bei der Rechnungsstellung nicht eine Unwahrheit enthalten sei, so wäre eine Unwahrheit sicher gegeben, wenn der Betreffende dadurch glauben machen wollte, er sei in der zweiten Classe gefahren. Wenn er aber damit bloß sagen wollte, die Fahrt zweiter Classe von A bis B kostet soviel Gulden oder Mark — und die Art des Eintrages wird kaum dem widersprechen — so ist auch keine Unwahrheit gegeben.

Würzburg. Dr. Fr. A. Goepfert, Universitätsprofessor.

V. („**Kleine Stola**“.) Bekanntlich sind in Oesterreich die meisten Hilfspriester auf die Einnahmen der sogenannten „kleinen Stola“ angewiesen. Dazu gehören die „Trinkgelber“ (auch diesen Ausdruck hört man öfters von Seite der gebenden Laien), welche freiwillig und in beliebiger Höhe bei Taufen und Hochzeiten von Seite der Parteien dem functionierenden Priester gegeben werden. Hierüber entspann sich in einem Pfarrorte zwischen dem Pfarrer und den beiden Hilfspriestern ein Streit. Seit langem war es daselbst üblich, daß die Hilfspriester die Trauungen vornahmen, in jenen seltenen Fällen, in welchen der Pfarrer traute, überließ er die freiwillige Gabe den Hilfspriestern, deren schmales Einkommen durch diese Gaben bei Hochzeiten eine wünschenswerte Aufbesserung erhielt. Da kam ein neuer Pfarrer an den Ort. Dieser nahm nun alle Trauungen selber vor und behielt sich auch die obgenannten freien Gaben. Die Hilfspriester erlaubten sich nun in bescheidenen Worten und bittweise Gegenvorstellungen, der Pfarrer aber erklärte, auf „pfarrliche Rechte“ nicht verzichten zu können. Er beabsichtige sämtliche Trauungen selber vorzunehmen, in Folge dessen gebüre ihm auch, und nicht den Hilfspriestern, die Gabe der Brautleute. Die Hilfspriester machten darauf geltend, daß der Pfarrer auf Grund der „pfarrlichen Rechte“ ja auch alle Taufen und Conducte halten könnte (einzelne Fälle physischer Unmöglichkeit ausgenommen),